

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 24. Juli 2012

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

## **Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

Wirkstoff(e):	Difenoconazole 250.0 g/l
Formulierungstyp:	EC Emulsionskonzentrat
Sponsor	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4884 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 13926 Ausländische Bewilligungsinhaber: Syngenta Crop Protection S.P.A., Milano, Italien
Realchemie Difenconazol	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4913 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024353-00/069 Ausländische Bewilligungsinhaber: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Difenconazol	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4912 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024353-00/068 Ausländische Bewilligungsinhaber: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Difenconazol	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4911 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024353-00/067 Ausländische Bewilligungsinhaber: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Frisbee	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4954 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 13225 Ausländische Bewilligungsinhaber: Sharda World- wide Export Private Ltd., Mumbai 400 050, Indien

<sup>1</sup> SR 916.161

Score 25 EC

Schweizerische Zulassungsnummer: I-2790  
Herkunftsland: Italien  
Ausländische Zulassungsnummer: 8801  
Ausländische BewilligungsinhaberIn: Syngenta Crop  
Protection S.P.A., Milano, Italien

### **Anwendung**

Die Anwendung der Produkte hat nach den Vorschriften der vom Bundesamt für Landwirtschaft abgegebenen Packungsbeilagen zu erfolgen.

### **Lagerung und Entsorgung**

Die Produkte müssen in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

24. Juli 2012

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Bernard Lehmann